



1	Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft	
2	Vorname	
3	(Betriebs-)Steuernummer	
4	Wirtschafts-Identifikationsnummer	D E -

Anlage LuF

zur Einnahmen-
überschussrechnung

1. Allgemeine Angaben 13

Sofern im Folgenden Richtbeträge oder pauschale Betriebsausgaben geltend gemacht werden, sind die pauschal abgegoltenen Betriebsausgaben nicht in der Anlage EÜR enthalten oder, soweit enthalten, in Zeile 74 der Anlage EÜR wieder hinzugerechnet. 20 1 = Ja

2. Weinbau – Richtbeträge für Betriebsausgaben

Ab dem Wirtschaftsjahr 2024/2025 werden unwiderruflich die tatsächlichen Betriebsausgaben auf der Anlage EÜR geltend gemacht (Eintrag in den Zeilen 7 bis 13 entfällt). 113 1 = Ja

Richtbetrag für die Bebauung im Wirtschaftsjahr 2024/2025
(Kosten für Traubenerzeugung einschließlich Transport zur Kelter, zur Erzeugergemeinschaft, zur Genossenschaft oder zum Handelsbetrieb)

Für die bestockte Rebfläche - ohne Jungfelder - ist der Bebauungskostenrichtbetrag anzusetzen

	Richtbetrag in EUR/Hektar	X	Fläche in Hektar		EUR	Ct
120		X	121	=		

Nur bei Most-, Fass- und Flaschenweinerzeugung:
Richtbetrag für Ausbau- und Vertriebskosten im Wirtschaftsjahr 2024/2025

	Richtbetrag in EUR/Liter	X	Liter		EUR	Ct
142		X	122	=		
143		X	123	=		
144		X	124	=		
145		X	125	=		
147		X	127	=		
126				=		

Summe der Zeilen 7 bis 12 (Übertrag in Zeile 25 der Anlage EÜR) 126 =

3. Forstwirtschaft – Pauschale Betriebsausgaben nach § 51 EStDV

Die pauschale Abgeltung der Betriebsausgaben für Holznutzungen nach § 51 EStDV wird beantragt, da die forstwirtschaftlich genutzte Fläche 50 Hektar nicht überschreitet. 313 1 = Ja

	Einnahmen (bereits in den Zeilen 12 bis 17 und 21 der Anlage EÜR ent- halten)		pauschale Betriebsausgaben
	EUR	Ct	davon EUR
320			20 % =
321			55 % =
322			=

Summe der pauschalen Betriebsausgaben nach § 51 EStDV (Übertrag in Zeile 26 der Anlage EÜR) 322 =